

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/244. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe⁷⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat, und die Ratsresolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, mit der der Rat festgestellt hat, daß das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/153 B vom 13. Juni 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 15. Mai 1998, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 37,9 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 15. Januar 1998 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁶;

6. *beschließt*, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses betreffend eine allgemeine Reduzierung der Haushaltsvorschläge des Generalsekretärs um 5 Prozent im Lichte der nächsten Reihe einschlägiger Berichte über das Finanzgebaren zu prüfen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in der Unterstützungsgruppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Unterstützungsgruppe;

9. *beschließt*, für die Unterstützungsgruppe ab dem 16. Januar 1998 das gemäß Resolution 50/242 der Generalver-

⁷⁵ A/52/722 und A/52/801.

⁷⁶ A/52/859.

sammlung vom 7. Juni 1996 eingerichtete Sonderkonto für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien weiterzuverwenden;

10. *beschließt außerdem*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 veranschlagten Betrag von 275.344.900 Dollar brutto (266.226.000 Dollar netto), worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, auf 134.824.800 Dollar brutto (129.235.900 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 10.276.000 Dollar für den Sonderhaushalt eingeschlossen ist;

11. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 51/153 B für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum Ende ihres Mandats am 15. Januar 1998 veranschlagten monatlichen Satz von 22.945.408 Dollar brutto (22.185.500 Dollar netto) vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Übergangsverwaltung zu verlängern, auf 111.824.800 Dollar brutto (107.572.100 Dollar netto) zu reduzieren;

12. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, für die Liquidation der Übergangsverwaltung und die Aufrechterhaltung der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 den Betrag von 23 Millionen Dollar brutto (21.663.800 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.336.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 16. Januar bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung nicht

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 15.899.400 Dollar brutto (13.162.800 Dollar netto) für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung und Liquidation der Unterstützungsgruppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1998 den Betrag von 7.483.160 Dollar brutto (6.994.260 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 383.160 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt eingeschlossen ist, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in dieser Resolution dargelegten Schema zu veranlassen, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

17. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 488.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1998 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/245. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen⁷⁷ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, sowie die Resolution 1142 (1997) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 1997, mit der der Rat das Mandat der Truppe ein letztes Mal bis zum 31. August 1998 verlängert hat,

⁷⁷ A/52/768 und A/52/805.

⁷⁸ A/52/860/Add.1.